



GEMEINDE
BIETIGHEIM
... daheim in Baden

Rechtsverordnung der Gemeinde Bietigheim über die Benutzung des Schertle-Sees

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Der Gemeinderat hat dieser Rechtsverordnung in seiner Sitzung am 08.05.2018 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 17.05.2018 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 18.05.2018 in Kraft getreten (§ 4 Abs. 3 S. 2 GemO). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 17.05.2018 vorgelegt.

I. Benutzung des Seeuferbereichs

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Bereich des Schertle-Sees sowie dessen Uferbereich, Gemarkung Bietigheim.

Die Grenzen der Seeuferbereiche sind in blauer Farbe in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:5.000 eingetragen.

Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Bietigheim niedergelegt und kann während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

(1) Im See / Seeuferbereich sind nach § 1 folgende Handlungen untersagt:

1. Das Baden von Menschen und Tieren.
2. Das Betreten des gesamten Uferbereichs.
3. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Mofas außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze, sowie zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr auf den Parkplätzen. Für Angelberechtigte gelten als Parkzeiten die in der Landesfischereiverordnung Baden-Württemberg bestimmten Fangzeiten. Aktive Angler mit Berechtigungsschein für die Durchfahrt dürfen den Zufahrtsweg von der K 3737 bis zum Parkplatz beim Angelsportclubhaus benutzen.
4. Das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen, das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Grillen
5. Das Befahren der Böschungen
6. Das Betreiben von Kompressoren, Aggregaten usw.
7. Abfälle jeglicher Art ins Wasser oder auf das Gelände zu werfen bzw. abzulegen

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. Das Reiten
2. Das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen
3. Das Zelten und Aufstellen von Camping- und sonstigen Unterkunftseinrichtungen

II. Regelung des Gemeingebrauchs

§ 3 Beschränkungen

Das Befahren des Schertle-Sees mit Wassersportgeräten (z.B. Surfbretter) und Wasserfahrzeugen, mit oder ohne eigene Triebkraft, ist untersagt.

Ausgenommen hiervon sind Fischerboote, ohne eigene Triebkraft, von Fischern des am See ansässigen Angelsportvereins, jedoch nur für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen

Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Sees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, insbesondere:

1. die Gefährdung oder Belästigungen von Menschen zu vermeiden
 2. Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in den Gewässern und deren Uferbereiche zu vermeiden
 3. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu vermeiden.
-

III. Schlussbestimmungen

§ 5 Ausnahmen

1. Die Ausübung der Rechte und Pflichten, die sich aus bestehenden Pachtverhältnissen (Fischerei-, Jagd-, Kiespachtvertrag), Erlaubnissen oder Genehmigungen (zum Abbau von Kies) ergeben, bleibt vom Betretungsverbot des Seeuferbereichs unberührt.
2. Die Veranstaltung und Durchführung von Vereinsfesten und –aktivitäten in der Fischerhütte am Schertle-See ist gestattet. Der Veranstalter ist dazu verpflichtet, für die Sicherheit und das ordnungsgemäße Verhalten der Besucher zu sorgen.
3. Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 im See badet oder Tiere im See baden lässt
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Uferbereich betritt
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Kraftfahrzeuge, Krafträder oder Mofas abstellt
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Feuerstellen anlegt, unterhält, Lagerfeuer abbrennt oder grillt
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Böschungen befährt oder betritt
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Kompressoren, Aggregate betreibt
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Zelte aufschlägt, Camping- oder sonstige Unterkunftseinrichtungen aufstellt
10. entgegen § 3 den Schertle-See mit Wassersportfahrzeugen, Wasserfahrzeugen bzw. mit nicht zugelassenen Booten usw. befährt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die gleichnamige Verordnung vom 21.03.2013 ausser Kraft.

Bietigheim, 08.05.2018

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a vertical line and a horizontal stroke, resembling the initials 'C.B.'.

Ortspolizeibehörde
Constantin Braun
Bürgermeister

Bußgeld- und Verwarnungsgeldkatalog zur Rechtsverordnung der Gemeinde Bietigheim zur Regelung des Aufenthalts am Baggersee

1. Befahren des Uferbereichs mit Krad	15,00 €
2. Parken im Uferbereich mit Krad	15,00 €
3. Befahren des Uferbereichs mit Pkw	30,00 €
4. Parken außerhalb ausgewiesener Parkplätze	30,00 €
5. Befahren des Uferbereichs zum Eisverkauf, Getränkeverkauf usw.	50,00 €
6. Zelten im Uferbereich	50,00 €
7. Anlegen und Betreiben einer Feuerstelle	50,00 €
8. Grillen (Gas und Holzkohle)	10,00 €
9. Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen usw.	15,00 €
10. Baden im Schertle-See	30,00 €

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.